

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

1869.

Nº 25.

Montag den 25. Januar.

## Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betr.

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund von §. 148 in Verbindung mit §§. 154 fgl. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, beziehentlich §. 12 der Ausführungsvorordnung dazu Anspruch auf die Vergünstigung machen wollen, ihrer aktiven Dienstpflicht im siegenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen, werden hiermit wegen ihrer Anmeldepflicht auf die unter abgedruckten Vorschriften, insbesondere auf das Präjudiz in §. 151 der Militair-Ersatz-Instruktion, aufmerksam gemacht.

Die Prüfungstermine der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission finden — wie hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats bestimmt wird — zwischen dem 1. und 10. März dieses Jahres statt, und werden die Beteiligten, soweit nötig, dazu besondere Vorladung erhalten.

Leipzig, den 22. Januar 1869.  
Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige im Regierungsbezirke Leipzig.  
von Lindeman, Major. von Schönberg, Regierungsrath.

### Militairersatzinstruktion.

§ 149. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilen die Prüfungs-Commissionen (S. 15, 5), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach S. 20 gestellungs-pflichtig ist.

§ 151. 1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§ 152. 1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der S. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden. — Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburts-Bezeugniss (Tauffchein);
- b) ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
- c) ein Unbescholtenseitzeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obigkeit auszustellen ist.

### Ausführungs-Vorordnung.

§. 13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landesheilern angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienste auf Grund der Ausnahmestimmungen in §. 12 nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Commission ihres Domicils zu richten.

## Bekanntmachung, die Landtagswahlen betreffend.

Wegen Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen werden vom 25. lauf. Monats ab in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebogen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden, männlichen Personen nach Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe einzutragen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und sächsische Staatsbürger sind.

Die Haussitzer oder deren Stellvertreter haben diese Fragebogen den Abmietern, letztere aber ihren etwaigen Aftermietern zu zustellen.

Die Fragebogen sind genau nach der denselben vorgedruckten Anweisung auszufüllen und bei einer unnachlässlichen einzugiehenden Geldstrafe von 3—5 Thlr.

Längstens binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet von 8—12 Uhr und von 2—6 Uhr in dem Directions-

Zimmer des Polizeiamts Reichstraße 53/54, Etage I.

von den Haussitzern und deren Stellvertretern entweder persönlich oder durch Beauftragte, welche über die Haussbewohner genaue Auskunft zu ertheilen vermögen, abzugeben.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in dem Fragebogen des Hauses, welches er bewohnt, einzutragen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

## Bekanntmachung.

Die am 1. Februar d. J. sich erledigende Armenarzt-Stelle haben wir Herrn Dr. med. Karl Gustav Rothe (Dorotheenstraße Nr. 2 wohnhaft)

übertragen und wird derselbe von da ab im V., VI. und VII. Armendistrict armenärztlich fungiren.

Dagegen wird der bisherige Armenarzt der genannten Districte,

Herr Dr. med. Henrici, (Brühl Nr. 61)

vom 1. Februar ab im I., II. und III. Armendistrict die armenärztlichen Funktionen übernehmen.

Das Armen-Directorium.

Leipzig, den 23. Januar 1869.

## Universität.

w. Leipzig, 23. Januar. Montag, den 25. d., promovirt der chirurgische Assistent beim hiesigen St. Jacobshospitale, Herr Anton Edstein, ein Sohn des Rectors unserer Thomana, als Doctor der Medicin. Er wird zu dem Ende seine Dissertation „Einiges über die Anæsthetica, besonders über das Chloroform“ öffentlich (im Saale der Facultät über dem

Convict) vertheidigen gegen vier junge Mediciner, die Herren C. L. Kloss, H. Elb, H. Lange und W. Crede. Doctorand verwalte im Kriegsjahre 1866 ein auf dem Rittergute des Herrn Diege zu Pomßen eingerichtetes Privatlazareth während eines ganzen Vierteljahres, später ein halbes Jahr lang die Famulatur der hiesigen gynaecologischen Poliklinik und fast das Doppelte dieser Zeit die Famulatur der chirurgischen Klinik, bis er im September v. J. jene Stellung am hiesigen Jacobshospitale erhielt.